

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Beat
Zoller

Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

... ausser ein Erbe weigert sich

Hier ein typisches Beispiel für eine gutgemeinte Verhaltensweise, die vom Gesetz durchkreuzt wird und viel unnötigen Papierkram verursacht:

Unser Erblasser, Herr M., hinterlässt neben seiner Ehefrau eine kinderlose Schwester. Seine beiden vorverstorbenen Geschwister haben erwachsene Kinder, die wiederum selber Nachkommen haben. Herr M. hat keine Verfügung von Todes wegen erlassen. Er war der irrigen Auffassung, mangels eigener Nachkommen erbe seine Ehefrau ohnehin alles. Seiner Schwester ist fast schon peinlich, dass sie Miterbin ist. Kurzerhand beschliesst sie, ihre Erbschaft «zugunsten von Frau M.» auszuschlagen, damit diese Alleinerbin sei. Irritiert ist sie, als sie erfährt, dass ihre Erbausschlagung auch den Nichten und Neffen zugute kommt. Als diese ebenfalls ausschlagen, wird die Situation statt einfacher noch verzwickter, weil die Erbschaftsbehörde nun die zahlreichen Grossnichten und -neffen von Herrn M. («Wer isch da überhaupt gsii?») zu ermitteln beginnt.

Erben haben die Befugnis, ihre Erbschaft innert Frist bei der Behörde auszuschlagen, solange sie das Erbe nicht angenommen haben. Schlagen einzelne Erben aus, fällt ihr Erbteil (mangels letztwilliger Verfügung) an die nächstfolgenden gesetzlichen Erben in der Verwandtschaft des Erblassers. Der Ausschlagende wird damit so behandelt, wie wenn er gar nie Erbe geworden wäre, womit sich sein Erbteil automatisch und in vorgegebener Richtung weitervererbt: In unserem Beispiel fallen die Schwester sowie die Nichten und Neffen von Herrn M. aufgrund ihrer Ausschlagungserklärungen weg; Er-

@ Haben Sie eine Frage zum Thema Erbschaft und Nachlass? Mailen Sie diese an:
redaktion@bockonline.ch.
Unsere Experten antworten in einer der nächsten Ausgaben.

ben sind Frau M. sowie die Grossnichten und -neffen als Eintretende. Die Schwester hatte also kein freies Wahlrecht, zu wessen Gunsten sie ausschlägt!

Wer zwar nicht ausschlagen, sich seines angefallenen Erbanspruchs jedoch trotzdem entledigen will, kann diesen zwar im Rahmen der Erbteilung an einen Miterben oder Dritten abtreten, doch bleiben für die Beteiligten unliebsame erbschafts- und schenkungssteuerliche Konsequenzen vorbehalten. Der Erbberufene muss sich somit gut überlegen, ob er ausschlagen und seine Erbenstellung bedingungslos einbüßen oder, als Erbe, eine (Quer-)Schenkung vornehmen will. Manchmal ist es sogar kompliziert, nichts zu wollen!

In unserem Fall wäre es einfach gewesen: Herr M. hätte (testamentarisch) seine Ehefrau als Alleinerbin einsetzen können (und müssen), da seine übrigen Verwandten keinen Pflichtteilschutz geniessen. Nun aber ist Frau M. darauf angewiesen, dass auch sämtliche Grossnichten und -neffen noch ausschlagen.

Beat Zoller

052 632 10 01 / b.zoller@heresta.ch / www.heresta.ch

